



Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018
der
Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum
mbH,
Singen Hohentwiel



INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.1 Gegenstand der Prüfung	3
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.1.3 Lagebericht	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
4.3 Analyse der Vermögens- und Ertragslage	8
4.3.1 Vermögenslage	9
4.3.2 Ertragslage	11
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	12
5.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	17



ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 4
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 5
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- führung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 7



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GLKN	Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen Hohentwiel
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HBK	Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, Singen Hohentwiel
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW
SE	Societas Europaea
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (nicht Bauleistungen)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung



1. PRÜFUNGSaufTRAG

1. In der Gesellschafterversammlung vom 24. Oktober 2018 der

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH
Singen Hohentwiel

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 gemäß §§ 317 ff. HGB zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu prüfen.

2. Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie den ergänzenden Vorschriften gemäß § 14 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden.
3. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Wir weisen darauf hin, dass im Bericht Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.
5. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017. Für unseren Auftrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Festlegung einer Haftungshöchstsumme. Für den Fall, dass eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, findet Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.
6. Der folgende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.



2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dargestellt und beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht Ausdruck gefunden hat.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

8. Wir heben folgende Angaben hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

- Im Geschäftsjahr 2018 ist die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Aufgaben mit der Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken in Höhe von T€ 250 laut Gesellschafterbeschluss vom 6. Dezember 2018 nachgekommen. Davon wurde eine Ausschüttungsquote von 67,0 v. H. für das Jahr 2018 in Höhe von T€ 173 beschlossen und eine Ausschüttung für Folgejahre in Höhe von T€ 77.
- Für das Geschäftsjahr 2018 weist die Fördergesellschaft ein positives Ergebnis in Höhe von T€ 1.028 (i. Vj.: T€ 280) aus. Ursache ist im Wesentlichen der Zinseffekt aus der Abzinsung der Ausgleichsforderung, welcher nicht liquiditätswirksam ist.
- Die Fördergesellschaft ist für die Realisierung ihrer Satzungszwecke im Wesentlichen auf Zinseinnahmen (Garantieverzinsung in Höhe von 0,5 v. H. p.a.) aus der an die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH gewährten Ausgleichsforderung angewiesen. Die jährlich zu erwartenden Zinseinnahmen, die der Realisierung der Satzungszwecke dienen, belaufen sich auf T€ 96.

Zur voraussichtlichen Entwicklung führt die Geschäftsführung Folgendes aus:

- Für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet. Die Geschäftsführung sieht für das Jahre 2019 ebenfalls keine bestandsgefährdenden Risiken.
9. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung erachten wir als dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

10. Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellten Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht geprüft.

Den Lagebericht nach § 289 HGB haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt.

Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

11. Der Prüfungsauftrag wurde durch die Geschäftsführung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert. Hierüber haben in Abschnitt 5 gesondert berichtet.
12. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die uns erteilten Angaben.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen, unter Einbeziehung der Buchführung, und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

13. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).
14. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.



3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

15. Die Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

16. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Geschäftsführung der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen Hohentwiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 aufgestellte Jahresabschluss. Er beruht auf dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. August 2018 versehenen Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017, der mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. Oktober 2018 unverändert festgestellt wurde.
17. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.
18. Ausgehend von einer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen) oder eine Kombination von beiden vorgenommen. Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen können, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens durchgeführt.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderungen unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir z. B. im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir nach bewusster Auswahl durchgeführt.



19. Unsere Prüfungsplanung für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:
 - Bewertung und Werthaltigkeit der Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und
 - Vollständigkeit der Angaben im Anhang und im Lagebericht.
20. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
21. Bei Banken, mit denen die Gesellschaft Geschäftsverbindungen unterhält, wurden Saldenbestätigungen und Mitteilungen über bedeutsame Sachverhalte angefordert. Vom beauftragten Steuerberater wurden Bestätigungen über anhängige Rechtsmittel und bestehende Steuerrisiken angefordert.
22. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
23. Wir haben die Prüfung im Juni 2019 mit zeitlichen Unterbrechungen in unserem Büro durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte ebenfalls in unserem Büro in Stuttgart.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft und die von ihr benannten Personen erteilten uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise gemäß § 320 HGB und bestätigten uns am 14. Juni 2019 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen berufüblichen Erklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben.



4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

24. Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Standardsoftware SAP ERP 6.0 der Firma SAP Deutschland SE & Co. KG, Walldorf, durchgeführt. Hierbei kamen die folgende Module zum Einsatz:

- FI (Finanzbuchhaltung) und
- CO (Controlling).

Das Anlagevermögen wird über die Software Excel der Microsoft Corporation abgebildet.

25. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

26. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

27. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Jahresabschluss

28. Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB einzustufen.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde gemäß § 267 Abs. 3 HGB nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Vorschriften gemäß § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

29. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.



30. In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Unterlassen der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang) wurde zu Recht in Anspruch genommen.

31. Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

32. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entspricht.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

33. Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analytische Darstellung der Vermögens- und Ertragslage in Abschnitt 4.3.

34. Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung in Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.



4.2.2 Bewertungsgrundlagen

35. Die im Jahresabschluss der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ("going concern", § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
36. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

4.3 Analyse der Vermögens- und Ertragslage

37. Zur Analyse der Vermögens- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Dabei gehen wir insbesondere auf wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und deren Ursachen ein. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Auf die Darstellung der Finanzlage wurde in Abstimmung mit der Gesellschaft verzichtet.



4.3.1 Vermögenslage

38. Nachfolgende Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	v. H.	T€	v. H.	T€	v. H.
Aktiva						
Anlagevermögen						
- Finanzanlagen	18.283	96,9	17.084	97,1	1.199	7,0
	<u>18.283</u>	<u>96,9</u>	<u>17.084</u>	<u>97,1</u>	<u>1.199</u>	<u>7,0</u>
Umlaufvermögen						
Forderungen gegenüber Unternehmen,						
- mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	192	1,0	192	1,1	0	0,0
- Liquide Mittel	400	2,1	319	1,8	81	25,4
	<u>592</u>	<u>3,1</u>	<u>511</u>	<u>2,9</u>	<u>81</u>	<u>15,9</u>
	<u>18.875</u>	<u>100,0</u>	<u>17.595</u>	<u>100,0</u>	<u>1.280</u>	<u>7,3</u>
Passiva						
Eigenkapital						
	18.496	98,0	17.468	99,3	1.028	5,9
Kurzfristiges Fremdkapital						
- sonstige Rückstellungen	19	0,1	16	0,1	3	18,8
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	0	0,0	2	0,0	-2	*
- sonstige Verbindlichkeiten	360	1,9	109	0,6	251	*
	<u>379</u>	<u>2,0</u>	<u>127</u>	<u>0,7</u>	<u>252</u>	<u>*</u>
	<u>18.875</u>	<u>100,0</u>	<u>17.595</u>	<u>100,0</u>	<u>1.280</u>	<u>7,3</u>

Angaben ohne Aussagekraft oder Veränderungen größer 100,0 v. H. werden mit einem Platzhalter (*) versehen.

39. Die Buchwerte der Finanzanlagen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.199 auf T€ 18.283. Die Finanzanlagen betreffen die Beteiligung an der GLKN (unverändert T€ 240 bzw. 24,0 v. H.) sowie die auf den Barwert abgezinste Ausgleichsforderung aus der Übertragung des Geschäftsanteils der HBK auf die GLKN in Höhe von T€ 18.043 (i. Vj.: T€ 16.844). Die Geschäftsführung geht von einer Laufzeit von 30 Jahren aus.

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht enthalten die Garantieverzinsungen in Höhe von 0,5 v. H. für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 (je T€ 96).

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Kontokorrentgutaben bei der Sparkasse Hegau-Bodensee.



40. Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von T€ 1.028.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf die Rückstellung für Jahresabschlusskosten (Erstellung und Prüfung) in Höhe von T€ 9, Steuerberatungskosten in Höhe von T€ 6 sowie eine Archivierungskostenrückstellung in Höhe von T€ 3.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die noch nicht ausgeschütteten Mittelverwendungen vom Gesellschafterbeschluss vom 6. Juli 2017 in Höhe von T€ 103 sowie die noch nicht ausgeschüttete Mittelverwendung vom Gesellschafterbeschluss vom 6. Dezember 2018 in Höhe von T€ 250 und dem geringeren Saldo zum Bilanzstichtag des Verrechnungskontos mit der HBK in Höhe von T€ 6.



4.3.2 Ertragslage

41. Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich das folgende Bild der Ertragslage.

Einmalige und periodenfremde Beträge in den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden gesondert im neutralen Ergebnis gezeigt. Darüber hinaus werden im neutralen Ergebnis auch außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge dargestellt.

	2018		2017		Veränderung	
	T€	v. H.	T€	v. H.	T€	v. H.
Umsatzerlöse	0	*	0	*	0	*
Übrige betriebliche Erträge	0	*	0	*	0	*
Gesamtleistung	0	*	0	*	0	*
Personalaufwand	-6	*	-7	*	1	14,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	-261	*	-337	*	76	22,6
Betriebsaufwand	-267	*	-344	*	77	22,4
Betriebsergebnis	-267	*	-344	*	77	22,4
Betriebsergebnis	-267	*	-344	*	77	22,4
Finanzergebnis	96	*	96	*	0	
Neutrale Ergebnis	1.199	*	528	*	671	
Ergebnis vor Steuern	1.028	*	280	*	748	
Jahresergebnis	1.028	*	280	*	748	

Angaben ohne Aussagekraft oder Veränderungen größer 100,0 v. H. werden mit einem Platzhalter (*) versehen.

Unter den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Mittelverwendung für die Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von T€ 250 (i. Vj.: T€ 270) ausgewiesen.

Das Finanzergebnis beinhaltet die Erträge aus der Garantiezinsvereinbarung (T€ 96; i. Vj.: T€ 96).

Das neutrale Ergebnis enthält die Zuschreibung des Barwerts der abgezinsten Ausgleichsforderung in Höhe von T€ 1.199 (i. Vj.: Aufwendungen aus der Abschreibung der auf den Barwert abgezinsten Ausgleichsforderung in Höhe von T€ 356). Im Vorjahr waren hier auch die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 15, die Veräußerung des Alten- und Pflegeheims "Friedrichsheim" in Höhe von T€ 592 sowie die Erträge aus der Erstattungsvereinbarung vom 4. März 2011 in Höhe von T€ 277 enthalten.



5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

5.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

42. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

43. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 14. Juni 2019 dem Jahresabschluss der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen Hohentwiel, zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen Hohentwiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen Hohentwiel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen Hohentwiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend



beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in



Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 14. Juni 2019

invra Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Tschiesche
Wirtschaftsprüfer

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer"

44. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, insofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.



7. UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

45. Der vorstehende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen Hohentwiel, wird gemäß §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Stuttgart, 14. Juni 2019

invra Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Tschiesche
Wirtschaftsprüfer

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

46. Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Weitergabe unseres Prüfungsberichts an Dritte ein vertragsähnliches Verhältnis mit dem Dritten zu Stande kommen könnte. In diesem Fall gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen und unsere Haftungsbeschränkung und zwar für alle Dritten insgesamt.



invra Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee Klinikum mbH,
Singen (Hohentwiel)

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017
	€	€	€	€

A. Anlagevermögen:

I. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen	240.000,00		240.000,00	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>18.042.900,00</u>	18.282.900,00	<u>16.843.700,00</u>	17.083.700,00

B. Umlaufvermögen:

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.		192.253,50		192.253,50
--	--	------------	--	------------

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		399.575,93		319.095,56
--	--	------------	--	------------

18.874.729,43

17.595.049,06

Anlage 1

Passiva

	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017
	€	€	€	€
<hr/>				
<u>A. Eigenkapital</u>				
1. Gezeichnetes Kapital	12.121.800,00		12.121.800,00	
2. Kapitalrücklagen	15.481.117,48		15.481.117,48	
3. Gewinnrücklagen	694.521,16		694.521,16	
4. Gewinn/Verlustvortrag	-10.829.113,73		-11.108.956,48	
5. Jahresüberschuss	<u>1.028.289,37</u>	18.496.614,28	<u>279.842,75</u>	17.468.324,91
<u>C. Rückstellungen</u>				
sonstige Rückstellungen		18.732,35		15.786,58
<u>E. Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Lei: € 0,00 (i. Vj. € 1.446,35)	0,00		1.446,35	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>359.382,80</u>	359.382,80	<u>109.491,22</u>	110.937,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 6.382,80 (i. Vj. € 6.491,22)				
- davon aus Steuern € 0,00 (i. Vj. € 0,00)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
*				
		<hr/>	<hr/>	
		<u>18.874.729,43</u>	<u>17.595.049,06</u>	

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen

Allgemeine Angaben

Die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH hat ihren Sitz in Singen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 541346 eingetragen.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB auf.

Darstellung und Gliederung der Gewinn - und Verlustrechnung entsprechen nach § 275 Abs.2 HGB dem Gesamtkostenverfahren.

Der Jahresabschluss der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH in Singen zum 31.12.2018 wurde nach den handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die steuerbegünstigten Zweckbetriebe sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Nicht befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Der Inhalt des Anhangs richtet sich nach den §§ 284 bis 288 des Handelsgesetzbuches.

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Dem stehen auch tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten nicht entgegen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Posten wurden wie folgt bewertet:

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Der Ansatz der niedrigverzinslichen Ausleihungen erfolgte mit dem Barwert. Der für die Berechnung des Barwerts verwendete marktübliche Zinssatz bestimmte sich entsprechend der Laufzeit und dem Charakter der Ausleihung nach der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen börsennotierter Bundeswertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über 15 bis 30 Jahre zu einem Abzinsungssatz von 0,21 %. Dieser ergibt sich aus dem Zinssatz von 0,71%, abzüglich der Garantieverzinsung von 0,5 %.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Markzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

2. Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Beteiligung (240.000,00 EUR) an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Konstanz, und einer als Ausleihung bilanzierten Darlehensforderung (19.215.000,00 EUR) gegen die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH, Konstanz, die mit ihrem Barwert 18.042.900,00 EUR (i. V. EUR 16.843.700,00) bilanziert ist. Die Darlehensforderung wird mit 0,5 % p.a. verzinst.

3. Forderungen, Forderungen gegenüber Gesellschafter, verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die aufrechenbaren gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter und verbundene Unternehmen sind saldiert ausgewiesen.

4. Latente Steuern

Wesentliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Buchwerten im Vergleich zu den steuerlichen Werten bestehen nicht. Insgesamt besteht ein Aktivüberhang, der in der Bilanz nicht angesetzt wird. Der für die latenten Steuern anzusetzende Steuersatz beträgt 30 %.

5. Sonstige Rückstellungen

Die wesentlichen Posten der sonstigen Rückstellungen bestehen aus der Rückstellung für Jahresabschlusskosten.

6. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der sonstigen Verbindlichkeiten im Berichtsjahr gliedern sich wie folgt:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018			
Gesamt	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit eins bis fünf Jahre EUR	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	0,00 € 1.446,35 €	0,00 € 1.446,35 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	359.382,80 € 109.491,22 €	6.382,80 € 6.491,22 €	353.000,00 € 103.000,00 €	0,00 € 0,00 €
Summe (Vorjahr)	359.382,80 € 110.937,57 €	6.382,80 € 7.937,57 €	353.000,00 € 103.000,00 €	0,00 € 0,00 €

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen.

Die sonstige Verbindlichkeiten sind noch nicht realisierte Mittelverwendungen für Förderzwecke des Landkreis Konstanz über 5.200 €, der Stadt Singen über 134.300 €, des Spitalfonds Radolfzell über Euro 20.300 €, der Stadt Engen über 12.700 € und der Restmittelverwendung für nachfolgende Jahre über 77.500 € laut Gesellschafterversammlung vom 06.12.2018 und der noch nicht realisierte Mittelverwendung des Landkreis Konstanz über 5.700 €, der Stadt Engen über 13.700 € und der Restmittelverwendung für nachfolgende Jahre über 83.600 € laut Gesellschafterversammlung v. 06.07.2017 sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH Singen Hohentwiel über 6.382,80 €.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Unter den sonstigen betriebliche Erträgen werden Erträge aus der Zuschreibung des Barwerts der Ausgleichsforderung und periodenfremde Erträge ausgewiesen.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen die Mittelverwendungen über 250 T€ (i.V.270 T€) ausgewiesen.

Sonstige Angaben

1. Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2018 erfolgte die Geschäftsführung durch Herrn Dipl.-Kfm. Peter Fischer, Römerberg, Geschäftsführer und durch Herrn Oberbürgermeister der Stadt Singen Bernd Häusler , Singen. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.

Die Angabe der Gesamtbezüge für die Geschäftsführung wurde unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

2. Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2018 gibt es keine Mitglieder des Aufsichtsrates mehr. Die mit Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 08.12.2017 geänderte Satzung sieht als Organe der Gesellschaft:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung vor.

3. Arbeitnehmer

Im Jahr 2018 waren keine Arbeitnehmer gemäß § 267 Abs.5 HGB beschäftigt.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht realisierte Ausschüttung aus Mittelverwendungen über 103 T€

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Geschäftsende

Nach Ende des Geschäftsjahres ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für das Berichtsjahr 2018.

6. Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

7. Anteilsbesitz

Die Gesellschaft ist an der nachfolgend aufgeführten Gesellschaft (Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen) unmittelbar beteiligt:

	Geschäfts- jahr	Eigenkapital EUR	Beteiligungs- Quote %	Jahres- Ergebnis EUR*
Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen	2018	1.295.768,99	24	159.000,00

*vorläufiges Jahresergebnis (vor Feststellung)

8. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt Euro 4.000,00 und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

9. Nahe stehende Personen

Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen lagen nicht vor.

10. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschaftsversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.028.289,37 auf neue Rechnung vorzutragen.

Singen, 14. 06. 2019

Dipl.-Kfm. Peter Fischer
Geschäftsführer

Oberbürgermeister der Stadt Singen Bernd Häusler
Geschäftsführer

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH,
Singen (Hohentwiel)

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2018
Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€
Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	240.000,00	0,00	0,00	240.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	19.215.000,00	0,00	0,00	19.215.000,00
Summe Anlagevermögen	19.455.000,00	0,00	0,00	19.455.000,00

Anlage 3 / 7

Stand 01.01.2018	Kummulierte Abschreibung			Stand 31.12.2018	Restbuchwerte	
	Zugänge	Umbuchungen/ Umfinanzierung/ Berichtigungen	Entnahmen für Abgänge		Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
€	€	€	€	€	€	€
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	240.000,00	240.000,00
2.371.300,00	0,00	0,00	1.199.200,00	1.172.100,00	18.042.900,00	16.843.700,00
2.371.300,00	0,00	0,00	1.199.200,00	1.172.100,00	18.282.900,00	17.083.700,00

Förderge-
sellschaft
Hegau-Bo-
densee-Kli-
nikum mbH

Lagebericht für das
Geschäftsjahr

2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen.....	3
II.	Rahmenbedingungen	6
	a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung für Deutschland	6
	b) Branchenbezogene Entwicklung	6
III.	Geschäftsverlauf und Lage.....	8
	a) Ergebnisentwicklung	8
	b) Vermögens- und Finanzlage	10
IV.	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Geschäftsjahresende	11
V.	Voraussichtliche Entwicklung und die wesentlichen Chancen und Risiken	11

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen (nachfolgend auch „Fördergesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) hat als Gesellschaftszweck die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

Der Satzungszweck wird zum Einen gem. § 58 Nr. 1 AO durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an den Hospizverein Singen und Hegau e. V. und an die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH verwirklicht, die die Mittel ihrerseits für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Gesellschafter der Fördergesellschaft sind die Stadt Singen, der Landkreis Konstanz, die Stadt Engen und der Spitalfonds Radolfzell.

„ Mit Konsortialvertrag vom 26.07.2012 vereinbarten der Landkreis Konstanz, die Spitalstiftung Konstanz und die Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH, Singen (HBH-Kliniken GmbH), die Aktivitäten des Klinikums Konstanz und die Krankenhäuser der HBH-Kliniken GmbH (nunmehr: Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH) in Singen, Radolfzell, Engen und Stühlingen (zusammen „HBK“) unter einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH zusammenzuführen. Mit Ausgliederungsplan vom 14.08.2012 hat die HBH-Kliniken GmbH auf die durch die Ausgliederung entstehende Gesellschaft, die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen (übernehmende Gesellschaft), im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG ihr gesamtes Vermögen, also alle Aktiva und Passiva - mit Ausnahme des Grundeigentums und der Erbbaurechte - mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft als Gesamtheit auf die übernehmende Gesellschaft mit Wirkung zum 01.01.2012, 0:00 Uhr (Ausgliederungstichtag), übertragen.

Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung wurde der HBH-Kliniken GmbH ein Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00 an der übernehmenden Gesellschaft gewährt. Die Vermögensübertragung erfolgte handelsrechtlich zu Verkehrswerten. Soweit der Wert des im Rahmen der Ausgliederung auf die übernehmende Gesellschaft übertragenen Vermögens den Nennbetrag des der HBH-Kliniken GmbH gewährten Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft übersteigt, wurde dieser Betrag bei der übernehmenden Gesellschaft in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die HBH-Kliniken GmbH, Singen, hat mit Nutzungsüberlassungsvertrag vom 01.09.2012 das wirtschaftliche Eigentum an den Grundstücken sowie den Erbbaurechten, deren rechtliches Eigentum bei ihr verblieben ist, mit den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten auf die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen, übertragen.“

Ausgliederungsplan und Nutzungsüberlassungsvertrag wurden im Rahmen eines Gesamtplans geschlossen. Aufgrund des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs wurde der Gesamtplan als einheitlicher Vorgang behandelt.

Ebenfalls im Geschäftsjahr 2012 erfolgte dann die Einbringung der zuvor neu gegründeten Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen, in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen. Als Gegenleistung für die eingebrachte Beteiligung hat die Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen, von der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen, Stammkapital in Höhe von EUR 240.000,00 und eine Ausgleichsforderung in Höhe von EUR 16.843.700,00 erhalten.“

Im Oktober 2016 erfolgte eine erste Anpassung der Gesellschaftssatzung. Insbesondere wurden der Gesellschaftszweck sowie die Regelungen zur Gemeinnützigkeit auf Anraten des Finanzamtes neu gefasst.

Parallel zur Abklärung mit dem Finanzamt erfolgte 2016 auch eine Vorlage an das Regierungspräsidium Freiburg (Kommunalaufsicht). Von dort wurde die Frage aufgeworfen, ob es noch erforderlich und sinnvoll sei, dass die Gesellschaft weiterhin über Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in bisheriger Größe verfügt. Hintergrund für diese Rückfrage war die Tatsache, dass die gesellschaftsrechtlichen Strukturen bislang weitgehend denen entsprachen, die während der Zeit, als die Gesellschaft einen operativen Klinikbetrieb unterhielt, erforderlich waren.

Diese Überlegungen wurden aufgegriffen und eingehend geprüft und diskutiert. Im Ergebnis wurde eine weitere Anpassung bzw. Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages vorbereitet. In diesem Zuge wurde auch der ursprüngliche Name der Firma „Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH“ vereinfacht und abgekürzt in „Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH“.

Neben der Änderung der Firmierung wurden folgende wesentliche Änderungen im neuen Gesellschaftsvertrag aufgenommen:

In der Überschrift des § 2 („Gesellschaftszweck; Gegenstand des Unternehmens“) wurde zusätzlich das Wort „Gemeinnützigkeit“ aufgenommen.

Anstelle des bisherigen einzelnen Geschäftsführers besteht die Geschäftsführung neu aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Singen (Sonderrecht der Stadt Singen) und einer weiteren Person, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird.

Der Aufsichtsrat ist weggefallen, die Größe der Gesellschafterversammlung wurde von bisher 25 Mitgliedern auf 10 Mitglieder reduziert.

Schließlich wurde die Frage, an wen das Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, neu geregelt.

Die Änderung der Firmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrags wurde am 08.12.2017 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen, der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 13.12.2017.

Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH,
Singen (Hohentwiel)

Anlage 4 / 5

Nach langen Verhandlungen und entsprechenden Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien erfolgte am 18.11.2016 der Verkauf des Alten- und Pflegeheims Friedrichsheim in Gailingen. Das Haus war im Laufe des Jahres 2016 geräumt und der Pflegebetrieb eingestellt worden. Die Übergabe an den Käufer erfolgte zum 01.03.2017.

Vom erzielten Kaufpreis kann gemäß Stellungnahme der RA-Kanzlei Beiten Burkhardt, Berlin, die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH eine Erstattung des Zeitwerts für das Betriebsgebäude, nicht jedoch für den Grund und Boden, verlangen. Vertreter der Fördergesellschaft und der Betriebsgesellschaft HBK haben sich in Verhandlungen auf einen Zeitwert des Betriebsgebäudes geeinigt.

Laut Gesellschafterbeschluss vom 6.12.2018 wurde die Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen.

II. Rahmenbedingungen

a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung für Deutschland

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2018 preisbereinigt in einem unruhigen außenwirtschaftlichen Umfeld und trotz der Produktions- und Absatzstörungen bei den Pkw-Herstellern solide um 1,5 % gewachsen. Die Impulse kamen rechnerisch ausschließlich von der Binnenwirtschaft.

Die deutsche Wirtschaft ist auch im ersten Quartal 2019 deutlich gewachsen. Die starke Binnenwirtschaft trotzte der unruhigen globalen Konjunktur. Während die Wertschöpfung in den Dienstleistungsbereichen teilweise stark ausgeweitet wurde, ging sie im Produzierenden Gewerbe zurück.

b) Branchenbezogene Entwicklung

Die deutsche Gesundheitswirtschaft erwirtschaftete im Jahr 2018 mehr als 12 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dies entspricht in etwa jedem achten Euro des deutschen Bruttoinlandsprodukts. Gleichzeitig ist sie Arbeitgeber für rund 7,6 Millionen Menschen in Deutschland. Darüber hinaus sind ihr rund 8,4 Prozent der gesamtdeutschen Exporte zuzuschreiben – dies ist viel für eine Branche, die einen Großteil ihrer Wertschöpfung durch die Erbringung von Dienstleistungen am Patienten erzielt. Die zentralen ökonomischen Kennzahlen der Gesundheitswirtschaft weisen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft überdurchschnittliche Wachstumsraten auf.

Die Zahlen zeigen, dass die Querschnittsbranche Gesundheitswirtschaft von hoher und weiter zunehmender Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft ist. Somit leistet die Branche einen wesentlichen Beitrag zu zentralen wirtschaftspolitischen Zielen und beeinflusst ein angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum, einen hohen Beschäftigungsgrad und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht

Die Kennzahlen zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Gesundheitswirtschaft sind das Ergebnis der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellten Gesundheitswirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (GGR). Mit der Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Kennzahlen für die Branche wird ein wesentlicher Beitrag zur wirtschaftspolitischen Betrachtung der Gesundheitsversorgung in Deutschland geleistet.

Die Erkenntnisse der GGR zeigen, dass die Gesundheitswirtschaft sich insgesamt positiv entwickelt. Aber es gibt auch einige Herausforderungen, die auf sie zukommen.

Fachkräfte

Qualifizierte Fachkräfte sichern Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung. Allerdings stehen viele der Berufe der Gesundheitswirtschaft auf der sogenannten Engpassliste der Bundesagentur für Arbeit. Bedingt durch die demografische Entwicklung wird die Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen und Gütern in den nächsten Jahren weiter steigen.

Vor allem in den Berufen der dienstleistungsorientierten Gesundheitswirtschaft fehlt es an qualifizierten Fachkräften. In der Alten- und Krankenpflege sowie bei den Ärzten und Ärztinnen ist das Problem seit längerem bekannt

Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)

Mit dem Gesetz sollen spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um die Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten und Pflegebedürftigen weiter zu verbessern.

Um die Personalausstattung in der Pflege im Krankenhaus zu verbessern, wird zukünftig jede zusätzliche und jede aufgestockte Pflegestelle am Bett vollständig von den Kostenträgern refinanziert. Das mit dem Krankenhausstrukturgesetz eingeführte Pflegestellen-Förderprogramm wird damit über das Jahr 2018 hinaus weiterentwickelt und ausgebaut.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Digitalisierung

Angesichts der steigenden Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen und -gütern und dem bereits angesprochenen Fachkräftemangel bietet die Digitalisierung durch erhebliche Effizienzgewinne und Wachstumssteigerungen Chancen für die Gesundheitswirtschaft.

E-Health-Initiative

Parallel zur Einführung der Telematikinfrastruktur arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit daran, die Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten digitaler Technologien im Gesundheitswesen zu verbessern.

Gesetzliche Krankenkassen mit etwas kleinerem Überschuss 2018

Von der guten Wirtschaftslage profitieren auch die Krankenkassen. Sie schlossen das dritte Jahr in Folge mit einem Finanzplus ab - auch wenn die Ausgaben ebenfalls zulegten.

Berlin (dpa) - Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) haben im vergangenen Jahr etwas weniger Überschuss gemacht, aber weiter große Finanzpolster. Unter dem Strich stand lt. Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums ein Plus von zwei Milliarden Euro. Im Jahr 2017 waren es drei Milliarden Euro gewesen. Die Rücklagen der Kassen betragen Ende Dezember rund 21 Milliarden Euro, dies entsprach mehr als dem Vierfachen der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve. Auch in diesem Jahr sind demnach weiter schwarze Zahlen zu erwarten

III. Geschäftsverlauf und Lage

Im Geschäftsjahr 2018 ist die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Aufgaben mit der Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken in Höhe von 250.000 € laut Gesellschafterbeschluss vom 06.12.2018 nachgekommen. Davon wurde eine Ausschüttungsquote von 67 % für 2018 in Höhe von 172.500 € beschlossen und eine Ausschüttung für Folgejahre in Höhe von 77.500 €. An den Gesellschafter der Stadt Singen wurden 134.300 € , an den Gesellschafter Spitalfonds Radolfzell 20.300 €, an den Gesellschafter der Stadt Engen 12.700 € , und an den Gesellschafter des Landkreises Konstanz wurden 5.200 € ausgeschüttet, für die 2018 auch noch keine Realisierung der Verwendung vorlag.

a) Ergebnisentwicklung

Ergebnisentwicklung			
Jahresergebnis	2018 in TEUR	Abw. in % zum VJ	2017 in TEUR
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	1.028	267,14%	280

Ertragslage

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.
Umsatzerlöse	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Übrige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamtleistung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Personalaufwand	-6	2,2	-7	2,0	1	-14,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	-261	97,8	-337	98,0	76	-22,6
Betriebsaufwand	-267	100,0	-344	100,0	77	-22,4
Betriebsergebnis	-267	100,0	-344	100,0	77	-22,4
Betriebsergebnis	-267	100,0	-344	100,0	77	-22,4
Finanzergebnis	96		96		0	0,0
Neutrales Ergebnis	1.199		528		671	
Ergebnis vor Steuern	1.028		280		748	
Jahresergebnis	1.028		280		748	

Die übrige betriebliche Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Mittelverwendungen laut Beschluss.

Im Finanzergebnis ist die Garantieverzinsung dargestellt. Die Effekte aus der Aufzinsung/ Abzinsung der Ausgleichsforderung sind im neutralen Ergebnis dargestellt und das Vorjahr ist angepasst worden.

Im neutralen Ergebnis ist die Zuschreibung aus der Ausgleichsforderung in diesem Jahr im neutralen Ergebnis dargestellt. Ebenfalls ist die Ertragslage im Vorjahr angepasst worden, sodass die Abschreibung des Vorjahres des Barwerts nicht mehr im Finanzergebnis, sondern ebenfalls im Neutralen Ergebnis ausgewiesen wird.

Für das Geschäftsjahr 2018 weist die Fördergesellschaft ein positives Ergebnis in Höhe von 1.028 TEUR (i. Vj: TEUR 280) aus.

Ursache ist im Wesentlichen der Zinseffekt aus der Abzinsung der Ausgleichsforderung; dieser ist nicht liquiditätswirksam.

b) Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Finanzanlagen	18.283	96,9	17.084	97,1	1.199	7,0
	<u>18.283</u>	<u>96,9</u>	<u>17.084</u>	<u>97,1</u>	<u>1.199</u>	<u>7,0</u>
Umlaufvermögen						
Forderungen gegenüber Unternehmen						
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	192	1,0	192	1,1	0	0,0
Flüssige Mittel	400	2,1	319	1,8	81	25,4
Liquide Mittel	592	3,1	511	2,9	81	15,9
	<u>18.875</u>	<u>100,0</u>	<u>17.595</u>	<u>100,0</u>	<u>1.280</u>	<u>7,3</u>
Passiva						
Eigenkapital	18.496	98,0	17.468	99,3	1.028	5,9
Kurzfristiges Fremdkapital						
sonstige Rückstellung	19	0,1	16	0,1	3	18,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0	0,0	2	0,0	-2	-100,0
sonstige Verbindlichkeiten	360	1,9	109	0,6	251	> 100,0
	<u>379</u>	<u>2,0</u>	<u>127</u>	<u>0,7</u>	<u>252</u>	<u>> 100,0</u>
	<u>18.875</u>	<u>100,0</u>	<u>17.595</u>	<u>100,0</u>	<u>1.280</u>	<u>7,3</u>

Die ausgewiesenen Finanzanlagen betreffen die Beteiligung an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen, und die in diesem Zusammenhang entstandene Ausgleichsforderung gegen die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen. Die Ausgleichsforderung wurde über eine Laufzeit von 30 Jahren abgezinst und mit dem Barwert angesetzt.

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Geschäftsjahresende

Vorgänge, die zu einer deutlich anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fördergesellschaft geführt hätten, haben sich nach dem Abschlusstichtag nicht ergeben.

V. Voraussichtliche Entwicklung und die wesentlichen Chancen und Risiken

Die Fördergesellschaft ist für die Realisierung ihrer Satzungszwecke im Wesentlichen auf Zinseinnahmen (Garantieverzinsung in Höhe von 0,5 % p.a.) aus der an die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH gewährten Ausgleichsforderung angewiesen. Die jährlich zu erwartenden Zinseinnahmen, die der Realisierung der Satzungszwecke dienen, belaufen sich auf 96.075,00 EUR.

Die Einbringung der Anteile an der Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen, in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen, und die damit verbundene langfristige Darlehensgewährung dienen insbesondere der Sicherstellung des Krankenhausstandortes des Hegau-Bodensee-Klinikums. Dazu tragen auch die im Konsortialvertrag vereinbarte Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderung bei. Aufgrund dessen wird von einer Laufzeit der Ausgleichsforderung von 30 Jahren ausgegangen, wodurch die Werthaltigkeit der im Jahresabschluss ausgewiesenen Darlehensforderung gewährleistet ist.

Um die Satzungszwecke realisieren zu können, wird die Gesellschaft auf dem jährlich zur Verfügung stehenden Cashflow aus der Garantieverzinsung angewiesen sein.

Für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet. Die Geschäftsführung sieht für das Jahre 2019 keine bestandsgefährdenden Risiken.

Singen, den 14.06.2019

Peter Fischer
Geschäftsführer

Bernd Häusler
Geschäftsführer



RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1. Rechtliche Grundlagen

Firma:	Fördergesellschaft Hegau- Bodensee- Klinikum mbH, Singen Hohentwiel
Sitz:	Singen Hohentwiel
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag vom 27. Juli 1995 wurde zuletzt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Dezember 2017 geändert.
Handelsregistereintragung:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter HRB 541346 beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 14. Januar 2019 mit letzter Eintragung vom 13. Dezember 2017 lag uns vor.
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) im Hegau und am Bodensee, insbesondere an die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, den gemeinnützigen Hospizverein Singen und Hegau e.V. sowie weitere, in der Hospizarbeit tätige, steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für Körperschaften mit Sitz im Inland setzt voraus, dass es sich bei ihnen um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.</p>
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Das gezeichnete Kapital beträgt € 12.121.800,00 und ist in voller Höhe einbezahlt.



Beteiligungsverhältnisse:

	31.12.2018
	<u>EUR</u>
Stadt Singen Hohentwiel	9.436.821,00 €
Stadt Engen	892.165,00 €
Spitalfonds Radolfzell am Bodensee	1.424.311,00 €
Landkreis Konstanz	<u>368.503,00 €</u>
	<u><u>12.121.800,00 €</u></u>

Verbundene Unternehmen: Die Gesellschaft hält 24,0 v. H. der Beteiligung am Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen Hohentwiel.

Organe: Die Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 8. Dezember 2017 hat die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat mehr als Organ.

Geschäftsführung: Zum Geschäftsführer bestellt sind:

- Dipl.-Kfm. Peter Fischer, Römerberg
- Oberbürgermeister der Stadt Singen Bernd Häusler, Singen Hohentwiel

Prokura: Prokura wurde keine erteilt.

Gesellschafterversammlung: In der Gesellschafterversammlung vom 24. Oktober 2018 wurde:

- der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 3. August 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und damit gemäß § 9 Abs. 1 h) des Gesellschaftsvertrags festgestellt,
- die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Ergebnisverwendung beschlossen und
- der Geschäftsführung für das Berichtsjahr 2017 Entlastung erteilt.



2. Steuerliche Grundlagen

Die Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, Singen Hohentwiel dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung und ist dementsprechend von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER
WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGRG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe sind nach § 6 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Der § 9 des Gesellschaftsvertrages regelt die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und die Einbindung in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung.

Nach unseren Erkenntnissen sind die Aufgabenverteilung und die Einbindung der Gesellschafterversammlung in die Entscheidungsprozesse sachgerecht.

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen liegt vor. Sie wurde in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vom 08.12.2017 verabschiedet.

Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden vier Sitzungen der Gesellschafterversammlung statt, die ordnungsgemäß protokolliert wurden.



Anlage 6 / 2

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dipl.-Kfm. Peter Fischer, Römerberg, ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrats- oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

Der Oberbürgermeister der Stadt Singen, Herr Bernd Häusler, ist Aufsichtsratsmitglied in der Hegau-Jugendwerk GmbH, im Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH, der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH (GVV) und bei „Horizont – ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gGmbH sowie Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Hegau-Bodensee.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) der Mitglieder der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2018 betragen insgesamt T€ 3.

Der Geschäftsführer Peter Fischer nimmt bezüglich der Geschäftsführervergütung die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch. Der Geschäftsführer Bernd Häusler erhält keine Geschäftsführervergütung.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Übersichtlichkeit der Verhältnisse halten wir einen schriftlich fixierten Organisationsplan nicht für erforderlich.



Anlage 6 / 3

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird
Nein, des Weiteren verweisen wir auf a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ein Entwurf einer verbundweiten Leitlinie Antikorruption liegt vor und befindet sich aktuell im Rahmen der Revisionsprüfung in der abschließenden rechtlichen Prüfung.

Der Verbundabteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen wurde am 07.02.2017 zum Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse werden insbesondere auf der Grundlage der Vorgaben des Wirtschaftsplanes und den Regelungen der Betriebsatzung getroffen.

Unsere in Stichproben durchgeführten Einzelfallprüfungen ergaben keine Anhaltspunkte, dass die vorhandenen Regelungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation erfolgt bisher dezentral. In der Geschäftsleitung liegen die Verträge im Original vor.



Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach den Vorgaben der Geschäftsordnung ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan sowie den Finanzplan. Der Wirtschaftsplan für 2019 wurde am 6. Dezember 2018 verabschiedet.

Der Planungshorizont umfasst einen Zeitraum von 4 Jahren. Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Abweichungen von geplanten Entwicklungen und Daten werden erläutert. Auffällige Entwicklungen werden in der Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung kommuniziert, ebenso die möglichen Maßnahmen zur positiven Geschäftsentwicklung oder auch zur Gegensteuerung bei unerwünschten Entwicklungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht grundsätzlich den branchenspezifischen Anforderungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement entspricht grundsätzlich den Anforderungen der Gesellschaft.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Funktionsdefizite im Finanzmanagement.



Anlage 6 / 5

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management auf Konzernebene entfällt aufgrund der fehlenden Einbindung der Fördergesellschaft in einen Konzern.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Rechnungen für erbrachte Leistungen werden zeitnah in Rechnung gestellt. Da im Jahr 2018 keine operative Geschäftstätigkeit vorlag, hat die Leistungserbringung durch die Fördergesellschaft untergeordnete Bedeutung.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ein Controlling ist eingerichtet. Es ist in das Rechnungswesen der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH eingebunden und entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungswesen stellt eine den Anforderungen der Gesellschaft entsprechende Überwachung und Steuerung sicher.



Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Entfällt aufgrund der Größe und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).



Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Es werden keine entsprechenden Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vgl. unsere Ausführungen zu a)

- c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).



- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Solche Geschäfte werden nach den Ergebnissen unserer Prüfung nicht getätigt.

- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht eingerichtet.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).



- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).



Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der genannten Organe gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Umgehungstatbestände ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisungen und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Entfällt, gemäß Konsortialvertrag wurden der Geschäftsbetrieb und das wirtschaftliche Eigentum an Grund und Boden sowie Gebäuden auf die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH übertragen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entfällt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Entfällt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entfällt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entfällt.



Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Entfällt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Entfällt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen der Gesellschafterversammlungen über die Geschäftsentwicklung unterrichtet und Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Unterlagen vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Den Protokollen der Gesellschafterversammlungen ist zu entnehmen, dass über wesentliche Vorgänge unterrichtet wurde.



Anlage 6 / 13

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es sind uns keine Themen bekannt, zu denen auf besonderen Wunsch berichtet wurde.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung wurde abgeschlossen. Der Selbstbehalt ist angemessen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nach uns erteilten Auskünften nicht gemeldet.



Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keine Hinweise auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände weisen keine Auffälligkeiten auf.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für eine wesentliche Beeinflussung der Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte liegen nach den im Rahmen unserer Prüfung gemachten Feststellungen nicht vor.



Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wesentliche Finanzierungsquelle der Gesellschaft ist die Garantieverzinsung der Ausgleichsforderung gegen die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH.

Auskunftsgemäß bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da es sich nicht um einen Konzern handelt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Entfällt



Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer unangemessenen Eigenkapitalausstattung bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der vorgesehene Gewinnverwendungsvorschlag (auf neue Rechnung vorzutragen) ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Geschäftsjahr 2018 wird das Jahresergebnis durch die Abzinsung der niedrigverzinslichen Ausgleichsforderung und durch die Mittelverwendung im Wesentlichen geprägt.



- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Mit der GLKN wurde bezüglich der Ausgleichsforderung ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Dieser Darlehensvertrag beinhaltet eine marktüblich niedrige Verzinsung von 0,5 % p. a. sowie eine Kopplung der Tilgungsleistungen an die Liquidität des Schuldners. Die Konditionen dieses Darlehensvertrages gehen zu Lasten der Fördergesellschaft und sind durch das Gesellschaftsverhältnis begründet. In den Jahren 2012 bis 2018 sind auskunftsgemäß keine Zins- oder Tilgungszahlungen vorgenommen worden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne hervorzuhebende verlustbringende Geschäfte bestehen nach unseren Feststellungen und den uns gegebenen Auskünften nicht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).



Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. unsere Ausführungen zu a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage 7

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Auswertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.